

INFOBLATT: STUDIEREN MIT BEHINDERUNGEN UND CHRONISCHEN ERKRANKUNGEN

Stand: Wintersemester 2017/18

Die folgenden Punkte sollen Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen eine rasche Übersicht über Regelungen und Angebote der FHWien der WKW bieten.

INFORMATIONEN ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGS-ORDNUNG

Nachteilsausgleich bei Prüfungen

Ein Ausgleich von Nachteilen bei Prüfungen aufgrund einer Behinderung ist bei der Studiengangsleitung zu beantragen. Ein entsprechendes Formular, das von der Fachärztin/dem Facharzt auszufüllen ist, wird im Moodlekurs FHWien Services zur Verfügung gestellt. Bitte nehmen Sie rechtzeitig Kontakt mit der Studiengangsleitung auf.

Ein Rechtsanspruch auf eine abweichende Prüfungsmethode setzt voraus, dass

1. Ein entsprechender Nachweis der Behinderung (medizinische Begründung) vorliegt
2. Die nachgewiesene Behinderung eine abweichende Prüfungsmethode auch tatsächlich erforderlich macht.
3. Inhalt und Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

Das Formular, das von der Fachärztin/dem Facharzt auszufüllen ist, dient der Studiengangsleitung als Grundlage zur Beurteilung, ob und gegebenenfalls in welcher Form, geänderte Prüfungsmodalitäten in Betracht kommen. Bitte geben Sie hier keine (Details zu) Diagnose/n oder Krankengeschichte bekannt. Relevant sind lediglich Funktionsbeeinträchtigungen, die im Studium zum Tragen kommen.

Beispiele für einen möglichen Nachteilsausgleich:

- Zeitverlängerung bei schriftlichen oder mündlichen Prüfungen
- Zulassung von erforderlichen technischen bzw. personellen Hilfen

- Ersetzen mündlicher durch schriftliche Prüfungen und umgekehrt
- Zeitverlängerung für Arbeiten und Vorbereitungszeiten

Anwesenheitspflicht

Grundsätzlich besteht bei sämtlichen (Teil-)Modulen Anwesenheitspflicht. Das Nichterfüllen der Anwesenheitspflicht für ein (Teil-)Modul führt zum Verlust des ersten Prüfungsantritts. Eine Nichterfüllung der Anwesenheitspflicht tritt jedoch erst bei Unterschreiten einer Mindestanwesenheit von weniger als 75% der im Rahmen dieses (Teil-)Moduls tatsächlich abgehaltenen Lehreinheiten ein.

Die Feststellung der Anwesenheit erfolgt lehrveranstaltungsbezogen, der Prüfungstermin wird nicht zur Anwesenheit hinzugezählt.

- Bei Unterschreiten der Vorgabe von 75% (für alle Module, in begründeten Einzelfällen kann die Studiengangsleitung eine abweichende Anwesenheitsvorgabe machen) ist eine Antrittsmöglichkeit verwirkt.
- Wir gehen davon aus, dass alle krankheitsbedingten, beruflichen Verhinderungen durch den Rahmen der pauschalierten maximalen 25% Absenz abgedeckt sind. Eine Vorlage von Attesten etc. ist nicht vorgesehen.
- Ausnahmen: Darüber hinaus gehende Ausnahmen von der Anwesenheitspflicht können bei Pflegeverpflichtungen sowie besonders schwerwiegenden und langen beruflichen und krankheitsbedingten Verhinderungen von der Studiengangsleitung im Einzelfall bewilligt werden.

vgl. Punkt 3 der geltenden Prüfungsordnung der FHWien der WKW

- Nehmen Sie rechtzeitig Kontakt mit Ihrer Studiengangsleitung auf, um Ihre Anforderungen abklären zu können.

Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin

Als ausreichend begründetes Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin zählen ausschließlich durch ärztliche Nachweise glaubhaft gemachte Krankmeldungen bzw. Pflegefreistellungen. Diese Nachweise müssen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Prüfungstermin ausgestellt worden sein. Die Nachweise sind durch die Studierenden selbst aufzubewahren und erst nach Aufforderung durch den Studiengang vorzuweisen. In jedem Fall gilt, dass maximal ein vierter Termin für die drei Antrittsmöglichkeiten angeboten wird.

vgl. Punkt 1 der geltenden Prüfungsordnung der FHWien der WKW

Unterbrechung des Studiums

Liegen persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe vor, kann ein Antrag auf Unterbrechung des Studiums gestellt werden.

Eine einmalige Unterbrechung des Studiums muss bei der Studiengangsleitung schriftlich beantragt werden. Eine Unterbrechung wird maximal für die Dauer eines Jahres gewährt und kann bei Vorliegen geeigneter Gründe maximal um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Beginn und Ende der Unterbrechung sind von der Studiengangsleitung schriftlich zu dokumentieren. Beurteilungen von (Teil-)Modulen, welche zum Zeitpunkt der Unterbrechung bereits positiv absolviert wurden, werden im Zuge der Wiederaufnahme des Studiums übernommen.

Im Falle der Unterbrechung des Studiums stehen nach dem Wiedereinstieg die gleiche Anzahl an Prüfungsantritten wie zum Zeitpunkt des Antritts der Unterbrechung zur Verfügung.

vgl. Punkt 9 der geltenden Prüfungsordnung der FHWien der WKW

INFRASTRUKTUR AN DER FHWIEN DER WKW

Barrierefreier Zugang

Die FHWien der WKW ist in einem barrierefrei zugänglichen Campusgebäude untergebracht. Lehrsäle, Mensa und Bibliothek sowie Institutsbereiche sind auch mit dem Rollstuhl ohne Probleme erreichbar. Die Lifte sind rollstuhltauglich und mit einer barrierefreien Bedienleiste versehen. In allen Stockwerken sind Behinderten-WCs vorhanden.

Kontakt

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Ansprechperson für Gender & Diversity an der FHWien der WKW wenden:

Mag.^a Mag.^a Birgit Lang

E-Mail: birgit.lang@fh-wien.ac.at

T: +43 (1) 476 77-5791,

M: +43 69040476013

CHARTA DER VIELFALT



Die FHWien der WKW hat im Mai 2012 die Charta der Vielfalt unterzeichnet. Die Idee der Charta der Vielfalt entstand 2005 in Frankreich und wurde seither in den verschiedensten europäischen Ländern und Regionen aufgegriffen und umgesetzt. 2010 wurde die österreichische Charta der Vielfalt auf Initiative der Wirtschaftskammer Österreich und der Wirtschaftskammer Wien ins Leben gerufen. Die Charta der Vielfalt ist eine Initiative zur Förderung der Wertschätzung gegenüber allen Mitgliedern der Gesellschaft – unabhängig von Geschlecht, Lebensalter, Herkunft und Hautfarbe, sexueller Orientierung, Religion und Weltanschauung sowie körperlicher oder geistiger Behinderung.